

Verein für die Geschichte Friedrichshain-Kreuzbergs e.V.

Satzung:

1. (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: „Verein für die Geschichte Friedrichshain-Kreuzbergs e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

2. (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung insbesondere der Geschichte des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie die Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen (z.B. Museen, Kulturorte u.a.), um kulturelle Aktivitäten in beiden Bezirksteilen zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Ausschüttung solcher Gewinne und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Niemand darf durch Geschäftsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. (Mitgliedschaft)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung. Über die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. (Erlöschung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum Ablauf der ersten vier Monate des Jahres nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Austritt kann bis zum 31. Dezember jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Jahr erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wogegen eine schriftliche Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

6. (Organe)

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beigabe der Tagesordnung einberufen.

Sie wählt jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren möglichst einen aus zwei in Bezug auf

Geschlecht paritätisch besetzten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, einem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern bestehenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Falls nicht alle Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit zu ermitteln sind, gelten nach einem zweiten Wahlgang diejenigen Mitglieder als in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied entgegen.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung muss zwei Kassenprüfer wählen. Nach deren Bericht über die Gewinn- und Kostenrechnung obliegt es der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.

8. (Vorstand)

Der Vorstand nimmt die unter § 7 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die Mitgliederversammlung wahr. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Bevollmächtigte nach § 30 BGB zu bestellen.

9. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Beschlussprotokolle erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

10. (Auflösung)

Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg/FHXB Friedrichshain-Kreuzberg Museum, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 15. Juli 2021

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Cornelia Reinauer

Martin Düspohl